

QUARTIERPLAN BIGLIAC, FALERA

Der Gemeindevorstand Falera hat

an seiner Sitzung vom 16. Januar 2006

im Quartierplanverfahren "Bigliac"

I. FESTGESTELLT

1. Mit Entscheid vom 6. Januar 2003 hat der Gemeindevorstand Falera die Einleitung der Quartierplanung Bigliac beschlossen. Die Planung bezweckt die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen bezüglich Erschliessung, Gestaltung und Parzellierung für eine teilweise Erneuerung der Bausubstanz im Hinblick auf eine zonengemässe Nutzung.
2. Gegen den Einleitungsbeschluss ging eine Einsprache ein. Im Zuge des Rechtsmittelverfahrens wurde im März 2004 ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen. Der gerichtliche Vergleich wird auf Wunsch und auf Antrag der Einsprecher als Beilage zum vorliegenden Quartierplanbeschluss aufgenommen.
3. Die Publikation der Quartierplanbestimmungen samt den einzelnen Bestandteilen und Plänen (insbesondere neuer Bestand, Gestaltungsplan, Erschliessungsplan, Richtprojekt) erfolgte am 15. Juli 2005. Dagegen gingen drei Einsprachen ein. Im Zuge der Einsprachebehandlungen wurde der Quartierplan mit seinen Bestandteilen in einzelnen Punkten angepasst. Die entsprechenden Änderungen sind im Bericht vom 16. Januar 2006, der vom Gemeindevorstand ebenfalls genehmigt wurde, ausdrücklich und abschliessend aufgezählt. Die einsprachebedingten Änderungen erfolgten im Einvernehmen mit den Betroffenen; eine nochmalige öffentliche Auflage im Sinne von Art. 79 Abs. 3 BG erübrigt sich damit.

4. Damit ist das Auflage- und Einspracheverfahren im Sinne von Art. 80 Abs. 1 BG abgeschlossen, womit die Baubehörde über den Erlass des Quartierplanes entscheidet. Die Beurteilung der drei Einsprachen erfolgt in separaten Einspracheentscheiden. Soweit die Einsprachen gutgeheissen werden, sind die entsprechenden Änderungen in den Quartierplanbestimmungen samt den einzelnen Bestandteilen berücksichtigt; im Einzelnen ergeben sie sich im Übrigen aus dem Bericht. Gestützt auf die Erkenntnisse des Auflage- und Einspracheverfahrens kann der Gemeindevorstand den Quartierplan nun genehmigen. Die betroffenen Grundeigentümer und Einsprecher werden direkt orientiert. Der Eigentumserwerb erfolgt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Quartierplanes, womit dann auch der grundbuchliche Vollzug angeordnet wird (Art. 80 Abs. 3 und 4 BG).

II. ENTSCIEDEN

1. Der Quartierplan "Bigliac", Falera, wird genehmigt.
2. Der Genehmigungsentscheid sowie der Auszug des gerichtlichen Vergleichs vom März 2004 werden den Quartierplanvorschriften als integrierenden Bestandteil derselben angeheftet.
3. Der Quartierplan "Bigliac" wird nach Eintritt der Rechtskraft im Grundbuch der Gemeinde Falera zur Anmerkungen angemeldet.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.
5. Eingeschriebene Mitteilung an:

Mitgeteilt am: 07. Feb. 2006

Für die Gemeinde Falera

Die Gemeindepräsidentin



Silvia Casutt



Der Gemeindeschreiber



Adrian Vincenz